

Az.: NK 7000-0 F vH/FS Soe  
G1: VerfEinfG –R Be/R Le

Kiel, 24. Oktober 2012

## **V o r l a g e**

der Vorläufigen Kirchenleitung  
für die Tagung der Landessynode vom

**Gegenstand:** Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland

**Beschlussvorschlag:**

Die Landessynode beschließt das „Erste Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland“ (*Anlage*).

**Veranlassung:**  
Finanzdezernat

**Beteiligt wurde:**  
Rechtsdezernat (Rechtsförmlichkeitsprüfung)

**Anlage:**  
Erstes Einführungsgesetzänderungsgesetz

**Begründung:**

Die Überleitungsbestimmungen des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) sehen in § 64 vor, dass die Kirchensteuerbeschlüsse der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (ELLM), der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (NEK) und der Pommerschen Evangelischen Kirche (PEK) in ihrem jeweiligen Geltungsbereich bis zum 31. Dezember 2012 in Kraft bleiben.

Der Kirchensteuerbeschluss (KiStB) der ELLM sowie der KiStB der PEK regeln, dass der KiStB bis zur nächsten Beschlussfassung eines KiStB gilt (vgl. § 10 KiStB ELLM,

§ 7 KiStB PEK). Gemäß § 13 Absatz 4 der Kirchensteuerordnung (KiStO) der NEK gilt der bisherige KiStB weiter, solange kein neuer wirksam geworden ist. Die automatische Fortgeltung der bisherigen KiStB bis zu einer Neufassung eines KiStB ist damit durch die Überleitungsbestimmungen des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordkirche aufgehoben worden.

Ohne den Erlass eines KiStB der Nordkirche bzw. eine Änderung der Überleitungsbestimmungen des Einführungsgesetzes würde damit ab dem 1. Januar 2013 eine Rechtsgrundlage für die Kirchensteuererhebung nicht mehr bestehen.

Der KiStB der Nordkirche entspräche den bisher geltenden KiStB der ELLM, NEK und PEK und müsste nach Beschlussfassung durch die Landessynode den beteiligten Bundesländern zur Genehmigung vorgelegt werden.

Da sich die Landessynode der Nordkirche erst im November 2012 konstituiert steht zu befürchten, dass der Kirchensteuerbeschluss nach der Genehmigung durch die Länder nicht vor dem 1. Januar 2013 im Kirchlichen Amtsblatt sowie in der nach Landesrecht vorgeschriebenen Form veröffentlicht werden kann. Die nicht rechtzeitige Veröffentlichung des KiStB hätte zur Folge, dass, wie bereits ausgeführt, eine Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kirchensteuer ab dem 1. Januar 2013 nicht bestünde.

Mit dem Kirchengesetz zur Änderung des Einführungsgesetzes wird sichergestellt, dass die KiStB der ELLM, der NEK sowie der PEK über den 31. Dezember 2012 hinaus gelten und somit für die Nordkirche ab dem 1. Januar 2013 eine Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kirchensteuer besteht.

Zu beachten ist, dass damit auch im Jahr 2013 für die Kirchenmitglieder der Nordkirche unterschiedliche Hebesätze zur Anwendung kommen.

Im Falle der Bildung des Erzbistums Hamburg hielten das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht (Urteil vom 07.04.2004, Az. 1 A 106/03) sowie das Schleswig-Holsteinische Obergericht (Urteil vom 16.11.2005, Az. 2 LB 15/05) eine Übergangs- und Anpassungsfrist im Hinblick auf die Vereinheitlichung der Kirchensteuerhebesätze von vier Jahren für angemessen.

Der Nordkirche wird eine entsprechende Frist zur Anpassung der Kirchensteuerhebesätze zuzubilligen sein. Diese ist im Jahr 2013 noch nicht abgelaufen.

Die Kirchensteuerordnung sowie der Kirchensteuerbeschluss der Nordkirche werden der Landessynode voraussichtlich zu ihrer September-Sitzung im Jahr 2013 zur Beschlussfassung vorgelegt, sodass ab dem 1. Januar 2014 für alle Kirchenmitglieder der Nordkirche ein einheitliches Kirchensteuerrecht zur Anwendung kommt.

**Erstes Kirchengesetz  
zur Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

**Vom**

Die Landessynode hat mit mindestens zwei Dritteln ihrer Mitglieder das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1**

**Änderung des Einführungsgesetzes zur Verfassung der  
Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland**

In Teil 1 Abschnitt 8 § 64 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland vom 7. Januar 2012 (KABl. S. 30, 127), das durch die Gesetzesvertretende Rechtsverordnung vom 12. Juni 2012 (KABl. S. 102) geändert worden ist, wird die Angabe „2012“ durch die Angabe „2013“ ersetzt.

**Artikel 2**

**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Az.: NK-7000-0 – F vH/FS Soe  
G1: 1EGVerfÄndG